

Kein "Gerichtsstand des Sachzusammenhangs" gemäß § 227 Abs 1 ZPO in Verbindung mit § 55 JN

Thema · Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker/Univ.-Ass. Dr. Martin Lutschounig · Zak 2024/112 · Zak 2024, 64 · Heft 4 v. 4.3.2024

Ein Beitrag aus Anlass von [17 Ob 21/23x](#)

In einigen Entscheidungen hat der OGH die Ansicht vertreten, dass mehrere Ansprüche, die gem [§ 55 Abs 1 Z 1 JN](#) zusammenzurechnen sind, nach [§ 227 ZPO](#) auch dann in einer Klage kumuliert werden können, wenn das Gericht für einzelne von ihnen eigentlich nicht zuständig wäre. Eine brandaktuelle Entscheidung des 17. Senats schränkt diesen Rechtssatz, ohne zu dessen Richtigkeit Stellung zu beziehen, insoweit ein, als dies weder bei internationaler Unzuständigkeit noch bei "nachträglicher" Klagenhäufung gelten soll. Der nachfolgende Beitrag versucht zu zeigen, warum die skizzierte Rsp, die auf die Begründung eines "Gerichtsstands des Sachzusammenhangs" hinausläuft, bereits im Grundsatz abzulehnen ist.

1. Problemaufriss

Einem **Rechtssatz des OGH** zufolge können "Ansprüche, die im Sinne des [§ 55 Abs 1 JN](#) zusammenzurechnen sind, [...] gemäß [§ 227 ZPO](#) auch dann in einer Klage geltend gemacht werden, wenn das Prozeßgericht für einen der Ansprüche nicht zuständig ist".¹ Diese Rsp geht auf die **E 6 Ob 713/87** zurück und wurde seitdem - soweit überblickbar - in vier weiteren Entscheidungen, nämlich [6 Ob 634/95](#), [3 Ob 1/94](#), [3 Ob 2309/96x](#) und [6 Ob 16/20a](#), fortgeschrieben.

Eine wirkliche Begründung für diese Rechtsansicht findet sich allerdings in keinem der Judikate. Aus einem Zitat in der ersten einschlägigen **E 6 Ob 713/87** ergibt sich immerhin, dass die Ansicht auf **Fasching**² zurückgehen dürfte. In der vom OGH ausgewiesenen Fundstelle hält *Fasching* lapidar fest, dass eine Klagenhäufung dann zulässig sei, wenn die einzelnen Ansprüche gem [§ 55 Abs 1 JN](#) zusammenzurechnen seien. Im nächsten Satz heißt es, dass die Klagenhäufung "darüber hinaus" gem [§ 227 Abs 1 ZPO](#) nur zulässig sei, wenn das Gericht für alle kumulierten Ansprüche sowohl sachlich als auch örtlich zuständig und auf alle Ansprüche dieselbe Art des Verfahrens anwendbar sei. Aus dem Zusammenspiel beider Sätze ergibt sich wohl in der Tat, dass *Fasching*, und in weiterer Folge eben auch der OGH, die Frage der Zuständigkeit des Gerichts für mehrere geltend gemachte Ansprüche für irrelevant erachtet, wenn und weil sämtliche Ansprüche nach [§ 55 JN](#) zusammenzurechnen sind.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass mit einem zuständigkeitsbegründenden "Ankeranspruch" sämtliche konnexen Ansprüche bei ein und demselben Gericht kumuliert werden können. Der OGH hat also über die "Hintertür" einen (örtlichen) "**Gerichtsstand des Sachzusammenhangs**" geschaffen. Die aktuelle **E 17 Ob 21/23x**³ äußert sich zur Richtigkeit dieser Rsp nicht explizit, sondern begnügt sich damit, zwei wesentliche Einschränkungen herauszuarbeiten, die einer Anwendung *in casu* entgegenstanden. Das bietet Anlass, die Berechtigung dieser Judikaturlinie im Grundsatz zu hinterfragen.

2. [17 Ob 21/23x](#)

In der vorliegenden Entscheidung⁴ hatte sich der OGH einerseits mit der Frage zu befassen, ob ein **tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang** iSd [§ 55 Abs 1 Z 1 JN](#) zwischen mehreren geltend gemachten Ansprüchen ausreicht, um - wohlgemerkt außerhalb des Anwendungsbereichs unionsrechtlicher Rechtsquellen⁵ - die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für alle geltend gemachten Ansprüche zu begründen, sobald das Gericht auch nur für einen von ihnen international zuständig ist. Andererseits war zu klären, ob die zitierte Rsp auch dann Geltung beanspruchen kann, wenn nicht eine ursprüngliche Klagenhäufung gem [§ 227 ZPO](#), sondern eine "nachträgliche" Klagenhäufung *via* [§ 235 ZPO](#) zu beurteilen ist, weil der Kl im Anlassfall erst während des Verfahrens weitere Klagebegehren erhoben hatte. Beide Fragen hat das Höchstgericht letztlich verneint.

Seite 64

Das **Fehlen der internationalen Zuständigkeit** begründet der OGH schlicht damit, dass keine der zum oben zitierten Rechtssatz ergangenen Entscheidungen einen Fall internationaler Zuständigkeit betroffen habe und daraus für diese Frage folglich nichts zu gewinnen sei.⁶ Diese Schlussfolgerung erscheint zumindest überraschend, weil die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte im Allgemeinen kraft [§ 27a JN](#) "ohne eine sonstige Voraussetzung" aus der örtlichen Zuständigkeit folgt ("Doppelfunktionalität der Gerichtsstände").⁷ Immerhin in drei der erwähnten Entscheidungen, namentlich [6 Ob 713/87](#), [6 Ob 634/95](#)⁸ und [3 Ob 1/94](#), nahm der OGH zumindest im Ergebnis an, dass aus der Zusammenrechnung der geltend gemachten Ansprüche auch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts für einzelne Ansprüche resultiere.⁹ In der Sache erschiene eine Ausdehnung dieser Rsp auf die internationale Zuständigkeit freilich besonders bedenklich. Sie würde eine Art "weltweite Kumulationsmöglichkeit" aller konnexen Ansprüche wegen eines einzigen "Ankeranspruchs" ermöglichen, für den die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte besteht. Es ist dem Gesetzgeber schwerlich zu unterstellen, er habe *en passant* über [§ 227 ZPO](#) iVm [§ 55 Abs 1 Z 1 JN](#) einen derart exorbitanten Gerichtsstand schaffen wollen. Es dürfte dementsprechend seinen guten Grund haben, dass der europäische Gesetzgeber in Art 8 Brüssel-Ia-VO (vgl auch Art 6 Abs 2 EuInsVO) nur für ganz bestimmte Sachzusammenhänge einen internationalen (Wahl-)Gerichtsstand anerkennt.¹⁰ Nichtsdestotrotz wäre es eigentlich folgerichtig, die bisherige Rsp zur Substitution fehlender örtlicher Zuständigkeit über [§ 27a JN](#) auch für die internationale Zuständigkeit fruchtbar zu machen.

Das Ausbleiben der zuständigkeitsbegründenden (Anker-)Wirkung im Fall einer **nachträglichen Klagenhäufung** begründet das Höchstgericht - abgesehen davon, dass selbst *Fasching*, eben gewissermaßen der Urheber des "Gerichtsstands des Sachzusammenhangs" *via* [§ 227 ZPO](#) iVm [§ 55 JN](#) (oben 1.), diese Konsequenz nicht ziehe¹¹ - wie folgt: Die nachträgliche Klagsausdehnung sei nur nach Maßgabe von [§ 235 ZPO](#) (und nicht nach [§ 227 ZPO](#)) zulässig.¹² [§ 235 ZPO](#) erlaube eine Klageänderung durch das Gericht gegen den Willen des Bekl aber nur dann, wenn die Zuständigkeit des Gerichts nicht überschritten werde ([§ 235 Abs 3 ZPO](#)). UE ist jedoch auch diese Argumentation wenig konsequent. Wenn man mit der Rsp im Fall der Zusammenrechnung gem [§ 55 JN](#) von der zuständigkeitsbegründenden Wirkung des "Ankeranspruchs" ausgeht, würde die Zuständigkeit ja gar nicht überschritten.

Wenngleich der 17. Senat die Richtigkeit der bisherigen Rsp damit aufgrund der von ihm postulierten Einschränkungen offenlassen konnte, steht und fällt die Überzeugungskraft dieser Einschränkungen uE sehr wohl mit der Berechtigung der Grundprämisse. Begründet [§ 227 ZPO](#) (iVm [§ 55 JN](#)) wirklich eine **örtliche Zuständigkeit** für **sämtliche** gemeinsam geltend gemachten **Ansprüche**, wenn die Ansprüche in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen, sofern das angerufene Gericht nur für **zumindest einen** dieser Ansprüche **zuständig** ist?

Seite 2

3. Meinungsstand

Auf Grundlage eines flüchtigen Blicks in gängige Literaturstellen scheint diese Frage zu bejahen zu sein. Verbreitet ist dort nämlich der Stehsatz: "*Mehrere Ansprüche können in einer Klage geltend gemacht werden, wenn die einzelnen Ansprüche gem § 55 JN zusammenzurechnen sind.*"¹³ Von einem "**Gerichtsstand des Sachzusammenhangs**" ist - soweit ersichtlich - aber **nirgends die Rede**.¹⁴ In der einschlägigen Kommentarliteratur zu [§ 55 JN](#) und [§ 227 ZPO](#) wird häufig nicht einmal auf die anlassgebende Rsp Bezug genommen. Auch jene (wenigen) Literaturstellen, die diesen Rechtssatz überhaupt erwähnen, tun dies meist, ohne zu seiner Richtigkeit Stellung zu beziehen oder gar eine Begründung hierfür zu liefern.¹⁵

Dagegen will *Holzhammer*¹⁶ in einer älteren Abhandlung die Auswirkungen des Zusammenspiels von [§ 227 ZPO](#) und [§ 55 JN](#) erkennbar auf die sachliche (Wert-)Zuständigkeit beschränken; Letzteres ergibt sich seit der ZVN 1983¹⁷ freilich aus der expliziten Anordnung in [§ 227 Abs 2 ZPO](#). Unter Hinweis auf diese Lehrmeinung bezieht zuletzt auch *Planitzer*¹⁸ deutlich gegen die hM Stellung: Die angeführte Judikaturlinie sei wegen **fehlender De-**

Seite 65

ckung im Gesetz abzulehnen, weil [§ 227 Abs 1 ZPO](#) nicht entnommen werden könne, dass die Voraussetzung der örtlichen Zuständigkeit bei einer Zusammenrechnung der Ansprüche nach [§ 55 Abs 1 Z 1 JN](#) entfiele.

Bei genauerem Hinsehen präsentiert sich schließlich auch die **Judikatur** des OGH selbst **weniger eindeutig**, als dies eine isolierte Lektüre des zitierten Rechtssatzes nahelegt. Denn die E [3 Ob 133/03k](#) und [4 Ob 116/05w](#)¹⁹ qualifizieren die Beurteilung der Zulässigkeit einer objektiven Klagenhäufung als eine Entscheidung (nur) über die *sachliche Zuständigkeit* und entziehen sie dementsprechend nach [§ 45 JN](#) der Anfechtung. Ohne Bezugnahme auf RIS-Justiz [RS0037769](#) stellt [3 Ob 133/03k](#) sogar ausdrücklich klar, dass "[...] die Frage nach der Zulässigkeit einer objektiven Klagenhäufung [...] ausschließlich die sachliche und nicht die örtliche Zuständigkeit" betreffe. Die E [6 Ob 713/87](#) samt den Folgejudikaten entnimmt [§ 227 Abs 1 ZPO](#) im Zusammenspiel mit [§ 55 JN](#) jedoch - wie gezeigt - auch eine (Mit-)Anordnung der örtlichen Zuständigkeit.

4. Eigene Ansicht

4.1. Der scheinbar naheliegende Umkehrschluss

In der Sache dürfte die von der Rsp rezipierte Lehre *Faschings*²⁰ der Formulierung in [§ 227 Abs 1 ZPO](#) geschuldet sein, wonach mehrere Ansprüche "*auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind (§ 55 JN)*" in derselben Klage geltend gemacht werden können, wenn das Gericht für alle Ansprüche zuständig (Z 1 *leg cit*) und dieselbe Verfahrensart anwendbar (Z 2 *leg cit*) ist. Eine mögliche - und *prima vista* zugegebenermaßen einleuchtende - Lesart dieser Formulierung ist nämlich, dass die Voraussetzung der Zuständigkeit des Gerichts in [§ 227 Abs 1 Z 1 ZPO](#) nur zu beachten ist, wenn die Ansprüche *nicht* gem [§ 55 JN](#) zusammenzurechnen sind. Das legt wiederum folgenden **Umkehrschluss** nahe: Wenn die Ansprüche hingegen zusammenzurechnen sind, ist die Unzuständigkeit des Gerichts irrelevant.

4.2. Umkehrschluss widerspricht Entstehungsgeschichte

Dieser **Umkehrschluss** ist allerdings - einmal mehr sei auf die sprichwörtliche "Armseligkeit des Umkehrschlusses" verwiesen - keineswegs zwingend.²¹ Im Gegenteil: Bei näherer Betrachtung entlarvt die **Entstehungsgeschichte** der Norm(en) diese Lesart als **unrichtig**.

Seite 3

Von der Einführung der ZPO bis zur ZVN 1983 war in [§ 227 ZPO](#) noch kein Verweis auf [§ 55 JN](#) enthalten, sondern es fand sich darin unmittelbar der Gliedsatz, "*auch wenn sie nicht in thatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen*". In der Stammfassung des [§ 55 JN](#)²² war von einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang auch noch gar nicht die Rede. [§ 55 S 1 JN](#) aF enthielt damals vielmehr die Anordnung zu einer unbedingten Zusammenrechnung bei objektiver und subjektiver Klagenhäufung.

Die in [§ 227 Abs 1 ZPO](#) enthaltene Formulierung "*auch wenn sie nicht in thatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen*" diene ausweislich der Gesetzesmaterialien²³ bloß der Klarstellung, dass eine objektive Klagenhäufung im Zivilprozess in weiterem Umfang als nach bisherigem Recht zulässig sei. Bis zur Einführung der ZPO verlangte § 4 AGO 1781²⁴ einen solchen Zusammenhang nämlich noch, um mehrere Ansprüche in einer Klage überhaupt kumulieren zu können. Hat dieser Beisatz aber nur **klarstellenden Charakter**, so kann ihm gerade nicht entnommen werden, dass eine objektive Klagenhäufung bei Vorliegen eines derartigen Zusammenhangs jedenfalls zulässig sei, also auch dann, wenn das Gericht nicht für sämtliche Ansprüche zuständig ist. Dementsprechend findet sich bis zur Begründung dieser Ansicht durch *Fasching*²⁵ bei keinem der älteren Kommentatoren²⁶ irgendein Hinweis auf einen derartigen Schluss. Auch beim "Architekten" unserer ZPO, *Franz Klein*,²⁷ sucht man danach vergebens.

Zu beachten ist freilich, dass sowohl [§ 55 JN](#) als auch [§ 227 Abs 1 ZPO](#) erst durch die **ZVN 1983** ihre heutige Gestalt erlangt haben.²⁸ Hintergrund dieser Gesetzesänderung war, dass der OGH in seiner älteren Rsp²⁹ das Erfordernis eines rechtlichen Zusammenhangs in [§ 55 JN](#) "hineingelesen" hatte, ohne dass der damalige Wortlaut der Norm dafür Anhaltspunkte geboten hätte. Die Genese dieser Rsp, die (vermeintliche) Widersprüche zwischen beiden Bestimmungen aufzulösen suchte und auch eng mit [§ 11 ZPO](#) zusammenhing, ist - ebenso wie ihr Ergebnis - aus heutiger Sicht nicht mehr ganz einfach nachvollziehbar.³⁰ Der Gesetzgeber wollte diese **Judikatur** nichtsdestoweniger mit der Neufassung von [§ 55 JN](#) "**festschreiben**" und damit die bisherigen "*Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Beurteilung des Zusammenspiels der §§ 55 JN, 11 und 227 ZPO [...] aus der Welt schaf-*

Seite 66

fen".³¹ Diese Entwicklung stützt jedoch mitnichten den Schluss, der Gesetzgeber habe beabsichtigt, mit dem Verweis des [§ 227 ZPO](#) auf [§ 55 JN](#) eine alternative Grundlage für die Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung zu schaffen.³²

Ebenfalls keinen Anhaltspunkt für eine solche Schlussfolgerung liefert die Änderung der ursprünglichen Formulierung in [§ 227 Abs 1 ZPO](#) ("*auch wenn sie nicht in thatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhange stehen*") durch die heutige Formulierung "*auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind (§ 55 JN)*". Auch damit war nämlich **keine inhaltliche Änderung** von [§ 227 Abs 1 ZPO](#) bezweckt. In den einschlägigen Erläuterungen heißt es sogar explizit: "*Der erste Absatz entspricht der geltenden Regelung des ersten Satzes des § 227 Abs. 1 ZPO.*"³³ Der Gesetzgeber wollte den ursprünglichen Normgehalt - außer, dass er in [§ 55 JN](#) eine zusätzliche Voraussetzung für die Zusammenrechnung geschaffen hat - also erkennbar nicht verändern, sodass diesem Nebensatz weiterhin nur klarstellende Funktion zukommen kann.³⁴ Legistisch bot es sich schlicht und ergreifend an, in [§ 227 Abs 1 ZPO](#) auf [§ 55 JN](#) und das dort eingefügte Kriterium des tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs zu verweisen, anstatt den tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang nochmals eigens anzuführen.

4.3. Umkehrschluss widerspricht Gesetzessystematik

Seite 4

Auch systematisch vermag ein Verständnis des [§ 227 Abs 1 ZPO](#), wie es dem erwähnten Umkehrschluss zugrunde liegt, nicht zu überzeugen: Hätte der Gesetzgeber wirklich einen "Gerichtsstand des Sachzusammenhangs" schaffen wollen, erscheint es von vornherein **unwahrscheinlich**, dass er diesen auf die beschriebene Weise **im Zusammenspiel** von [§ 55 JN](#) und [§ 227 Abs 1 ZPO](#) "**versteckt**" hätte.

Dagegen spricht ganz konkret auch, dass der **zweite Zusammenrechnungstatbestand** des [§ 55 Abs 1 Z 2 JN](#), das Vorliegen einer materiellen Streitgenossenschaft, zwar anerkanntermaßen eine örtliche Zuständigkeit begründet. Diese Zuständigkeit wird jedoch in [§ 93 JN](#), sohin an systematisch passender Stelle, explizit geregelt. Mehr noch: Im gleichen Abschnitt des Gesetzes findet sich **für bestimmte Sachzusammenhänge** mit [§ 91 JN](#) ("*Gerichtsstand der gelegenen Sache*") sogar ein **eigener Gerichtsstand**. Nach diesem kann bei dem nach [§ 81 JN](#) zuständigen Gericht Klage auch wegen bestimmter obligatorischer Ansprüche erhoben werden, die mit einem strittigen dinglichen Recht an einer unbeweglichen Sache in Zusammenhang stehen. Würde man nun der Auffassung vom (allgemeinen) "Gerichtsstand des Sachzusammenhangs" folgen, bliebe diese Regel wohl ohne sinnvollen Anwendungsbereich, weil der von [§ 91 JN](#) geforderte Zusammenhang zwischen den Ansprüchen ohnehin zugleich ein rechtlicher Zusammenhang iSd [§ 55 JN](#) sein dürfte.³⁵

Außerdem müsste der Umkehrschluss, welcher der kritisierten Rsp zugrunde liegt, konsequenterweise bedeuten, dass nicht nur die Voraussetzung des [§ 227 Abs 1 Z 1 ZPO](#), sondern auch jene der Z 2 *leg cit* irrelevant wäre, wenn die Ansprüche gem [§ 55 JN](#) zusammenzurechnen sind. Es könnten also sogar solche konnexen Ansprüche iSd [§ 55 Abs 1 Z 1 JN](#) kumuliert werden, für die **nicht dieselbe Art des Verfahrens** zulässig ist. Eine derart weitreichende verfahrensübergreifende Kumulationsmöglichkeit wäre schwerlich zu rechtfertigen und wird - soweit überblickbar - auch von niemandem vertreten.³⁶

4.4. Fazit

Sowohl eine historische als auch eine systematische Interpretation führen zu einem eindeutigen Ergebnis: Die Formulierung "*auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind*" dient nicht dazu, die Voraussetzungen des [§ 227 Abs 1 Z 1](#) und [2 ZPO](#) auf jene Ansprüche, die nicht zusammenzurechnen sind, einzuschränken. Vielmehr **stellt** dieser Konzessivsatz **nur klar**, dass eine objektive **Klagenhäufung** - im Gegensatz zur Rechtslage unter Geltung der AGO 1781 - auch bei solchen Ansprüchen **zulässig** sein kann, die **nicht** in einem **rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang** stehen.

Der Wortlaut, namentlich der Zusatz "*auch*", deutet grammatikalisch übrigens ebenso auf dieses Verständnis hin. Bei einer beabsichtigten Einschränkung des Anwendungsbereichs der Voraussetzungen des [§ 227 Abs 1 Z 1](#) und [2 ZPO](#) wäre nämlich ein Konditionalgefüge bzw nur das Wort "*wenn*" (idealerweise mit einem Zusatz wie "*ohnehin*") zu erwarten gewesen. Der Gesetzgeber hätte also naheliegenderweise formulieren müssen: "Mehrere Ansprüche desselben Kl gegen denselben Bekl können, *wenn sie nicht ohnehin zusammenzurechnen sind* ([§ 55 JN](#)), in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn [...]."

5. Resümee

Zusammengefasst **entbehrt** der Schluss, dass die in [§ 227 Abs 1 Z 1 ZPO](#) statuierte Voraussetzung der Zuständigkeit des Gerichts für sämtliche Ansprüche nur dann beachtlich wäre, wenn die Ansprüche nicht gem [§ 55 JN](#) zusammenzurechnen wären, einer **tragfähigen Grundlage**. [§ 55 JN](#) ist richtigerweise vielmehr auf jenen Normgehalt zu beschränken, der seinem Wortlaut und seiner systematischen Stellung entspricht: Es handelt sich dabei um eine **Berechnungsregel**,³⁷ die nicht mehr und nicht weniger

bestimmt als die Höhe des Streitwerts bei der Geltendmachung mehrerer Ansprüche! [§ 55 JN](#) regelt nicht die Zulässigkeit der objektiven Klagenhäufung, sondern setzt sie voraus. Ein örtlicher "**Zuständigkeitstatbestand des Sachzusammenhangs**" ist [§ 55 JN](#) auch nicht im Zusammenspiel mit [§ 227 ZPO](#) zu entnehmen.

Die eingangs zitierte Judikaturlinie³⁸ beruht uE also lediglich auf einem Missverständnis, das dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte und der Systematik der einschlägigen Normen widerspricht. Sie sollte daher ehestmöglich aufgegeben werden. Damit erübrigen sich auch jene im Ergebnis berechtigten, aber wenig konsequenten Einschränkungen, die der 17. Senat in gegenständlicher Entscheidung für die internationale Unzuständigkeit und die nachträgliche Klagenhäufung *qua* Klagsänderung zieht.

Auch **rechtspolitisch** wäre dieser "Verlust" des Gerichtsstands des Sachzusammenhangs **leicht zu verkraften**. Es bleibt dem Kl ja immer noch der allgemeine Gerichtsstand des Bekl ([§§ 65 ff JN](#)), wo er unterschiedliche Ansprüche kumulieren kann. Dies "funktioniert" nur dann nicht, wenn für einen Anspruch ausnahmsweise eine abweichende ausschließliche Zuständigkeit besteht. Dann scheint eine getrennte Klagsführung aber auch sachlich gerechtfertigt.

¹ RIS-Justiz RS0037769.

² Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts (1984) Rz 1119.

³ RIS-Justiz RS0134608.

⁴ Der Erstautor war beratend am Revisionsrekursverfahren beteiligt, wobei sich die gegenständlich relevierte Fragestellung ohnehin als nicht entscheidungserheblich erwies.

⁵ Im Anlassfall befand sich der Sitz der Bekl auf den niederländischen Antillen, weshalb der geografische Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-VO nicht eröffnet war: 17 Ob 21/23x, Rz 25; näher dazu *Kodek in Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/1³ (2022) Art 1 EuGVVO 2012 Rz 23.

⁶ 17 Ob 21/23x, Rz 42 ff; vgl auch RIS-Justiz RS0134608.

⁷ *Mayr in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ (2019) § 27a JN Rz 3; *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁹ (2017) Rz 85 uva.

⁸ In dieser Entscheidung wird die "gerichtsstands begründende Wirkung" von § 227 ZPO iVm § 55 JN allerdings insoweit eingeschränkt, als sie nicht gelte, wenn für einen der Ansprüche ein abweichender Zwangsgerichtsstand bestehe.

⁹ 3 Ob 2309/96x nahm hingegen bloß *obiter* auf 3 Ob 1/94 Bezug; die jüngere E 6 Ob 16/20a verneinte im konkreten Fall einen rechtlichen bzw tatsächlichen Zusammenhang iSv § 55 JN und das Vorliegen der Voraussetzungen von § 227 Abs 1 ZPO, weshalb die objektive Klagenhäufung nicht zulässig war.

¹⁰ Siehe nur *Leible in Rauscher*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht I⁵ (2021) Art 8 Brüssel Ia-VO Rz 1; *Wittwer in Mayr*, Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts² (2023) Rz 3.376.

¹¹ *Fasching*, Lehrbuch² (1990) Rz 1122. Ob *Fasching* an dieser Stelle auch zum - seines Erachtens ja speziell zu behandelnden - Fall der Zusammenrechnung nach § 55 JN Stellung beziehen wollte, ist uE allerdings fraglich.

¹² 17 Ob 21/23x, Rz 38 ff.

¹³ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ Rz 639; *Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider*, Einführung in das Zivilprozessrecht¹³ (2018) Rz 288; *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1119; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht⁵ (2021) Rz 537; siehe ferner *M. Roth*, Neuerungen der Zivilverfahrensnovelle 1983 im Bereich der Klagenhäufung, in *Buchegger/Holzhammer* (Hrsg), Beiträge zum Zivilprozeßrecht II (1986) 209 (218 f).

¹⁴ *Fasching* (Lehrbuch² Rz 1139) erwähnt eine "Zuständigkeit aus dem Sachzusammenhang" immerhin im Zusammenhang mit der Klagenkonkurrenz, weist aber zugleich darauf hin, dass diese im Gesetz "keine allgemeine Regelung" gefunden habe. Die von *Fasching* (aaO Rz 1139) an dieser Stelle aufgezählten Spezialfälle enthalten jedenfalls keinen Hinweis auf § 227 ZPO.

¹⁵ ZB Geroldinger in *Fasching/Konecny III/13* (2017) § 227 ZPO Rz 24; *Ziehensack* in *Höllwerth/Ziehensack*, ZPO Taschenkommentar (2019) § 227 Rz 1; ohne Stellungnahme ferner *Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider*, Zivilprozessrecht¹³ Rz 288.

¹⁶ Parteienhäufung und einheitliche Streitpartei (1966) 64 ff; vgl *Holzhammer*, Österreichisches Zivilprozeßrecht² (1976) 46 aE.

¹⁷ BGBl 1983/135.

¹⁸ In *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON (2023) § 227 Rz 3 mit Nachweisen zur gleichfalls ablehnenden Haltung von *Kodek*, Die "Sammelklage" nach österreichischem Recht, ÖBA 2004, 615 (618 bei und in FN 46); wohl bereits im gleichen Sinn *Oberhammer*, "Österreichische Sammelklage" und § 227 ZPO, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hrsg), JB Zivilverfahrensrecht 2010 (2010) 247 (255).

¹⁹ RIS-Justiz RS0118247; siehe dazu auch *Frauenberger-Pfeiler*, Zur Zuständigkeit für "Sammelklagen", eolex 2009, 1041.

²⁰ Oben bei und in FN 2. Noch deutlicher *Fasching* in *Fasching III2* (2004) § 227 ZPO Rz 8, wenn dort § 55 Abs 1 JN als spezielle Klagehäufungsmöglichkeit bezeichnet wird.

²¹ Vgl schon *Holzhammer*, Parteienhäufung 64 f.

²² IdF RGBI 1895/111 lautete die Bestimmung: "Mehrere in einer Klage von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet."

²³ Materialien zu den österreichischen Civilprozessgesetzen I (1897) 279; vgl idS nur *Schrutka*, Grundriß des Zivilprozeßrechts² (1917) 173.

²⁴ Patent v 1. 5. 1781. Die Bestimmung lautete: "In der nähmlichen Klage sollen mehrere Gegenstände einer Rechtsführung nur damahls angebracht werden dürfen, wenn sie unter sich einen Zusammenhang haben." (zit nach: Joseph II. Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache [1817] Nr 13).

²⁵ Lehrbuch Rz 1119; tendenziell auch bereits *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen I (1966) 41.

²⁶ Durchsucht wurden: *Wachtel*, Erläuterungen zur Civilproceß-Ordnung (1897) 213 f; *Fürstl*, Die neuen österreichischen Civilprocessgesetze (1897) 351 ff; *Demelius*, Der neue Civilproceß (1902) 384 ff, und *Neumann*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II⁴ (1928) 874.

²⁷ Hinweise finden sich weder bei *Klein*, Vorlesungen (1900) 190 ff, noch bei *Klein/Engel*, Der Zivilprozess Österreichs (1927) 282 f.

²⁸ Mit Art 2 Z 19 ZVN 2022 BGBl 2022/61 änderte sich lediglich § 227 Abs 2 ZPO; inhaltlich handelte es sich dabei nur um die Richtigstellung eines Zitats; **ErläutRV 1291 BlgNR 27. GP 10.**

²⁹ Ob I 223/27 Rsp 1927/132; vgl auch 3 Ob 814/32 SZ 14/188 (beide überholt).

³⁰ Ausf dazu *M. Roth* in *Buchegger/Holzhammer*, BeitrZPR II 209 (211 ff).

³¹ ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 34 und 51.

³² AA offenbar Fasching in Fasching 2 § 227 ZPO Rz 8 aE.

³³ ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 51; idS auch *Petrasch*, Die Zivilverfahrens-Novelle 1983 in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, RZ 1985, 257 (262); 8 Ob 608/84.

³⁴ So schon ErläutRV 669 BlgNR 15. GP 51.

³⁵ Vgl bspw für Forderungen aus einem Pfandrecht Gitschthaler in Fasching/Konecny I3 (2013) § 55 JN Rz 16.

³⁶ Nach hM ist etwa die Verbindung einer gerichtlichen Aufkündigung mit anderen Ansprüchen aus einem Bestandvertrag unzulässig, die im allgemeinen Streitverfahren geltend zu machen sind, so zB Geroldinger in Fasching/Konecny 3 § 227 ZPO Rz 30; Planitzer in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 227 ZPO Rz 6; vgl auch RIS-Justiz RS0037665 (T3).

³⁷ Deutlich auch Gitschthaler in Fasching/Konecny 3 § 55 JN Rz 3: "*Zusammenrechnungsregel*", und *Holzhammer*, Parteienhäufung 62: "*Additionsregel*".

³⁸ RIS-Justiz RS0037769.



NutzerIn NutzerIn 3.7.2024